

Die Vorsitzende des Ausschusses für
Europa- und Bundesangelegenheiten,
Medien, Berlin-Brandenburg

Abgeordnetenhaus BERLIN

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten und für
Kooperation im Ostseeraum
des Landtages Schleswig-Holstein
Herrn Bernd Voß
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/831

24105 Kiel

Fax: 0431-9881155 / 1156

Bearbeiterzeichen Bearbeiter(in) Zimmer Telefon (030) 2325- Telefax (030) 2325- Datum

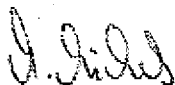
III EU Herr Reichardt 264 1430/1431 1438 6. Mai 2010

Frühwarnsystem; mein Schreiben vom 25. Februar 2010

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage überreiche ich Ihnen eine von meinem Büro erstellte Synopse mit dem Stand 5. Mai 2010 zum Verfahren im Umgang mit den Frühwarnunterlagen in den einzelnen Landtagen der Bundesländer zur Kenntnis. Sie ist das Ergebnis unserer Länderumfrage und spiegelt den gegenwärtigen Stand des Umgangs mit den Frühwarnunterlagen wider.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Michels

Anlage

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preussischer Landtag)

U-Bahnhof	S-Bahnhof	DB-Bahnhof	Bus
Potsdamer Platz	Anhalter Bf.	Potsdamer Platz	M 29, M 41, M 48,
Kochstraße	Potsdamer Platz		200, 347

Interne Telefonnummer 99407-
Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: EuroBundMedienBerlBra@parlament-berlin.de

Achtung: E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur geeignet!

SYNOPSIS

**über die Mitwirkung der Landtage in EU-Angelegenheiten unter Berücksichtigung von Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
(Länderumfrage auf Initiative der Vorsitzenden des EuroBundMedienBerlBra-Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin mit Schreiben vom 25.2.2010 -III EU – an die Vorsitzenden der für Europafragen zuständigen Ausschüsse der Landtage)**

Stand: 5. Mai 2010

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Bearbeitung im jeweiligen Landtag	Verantwortliche Koordinierung durch den Europaausschuss oder auch Ausschuss oder des Plenums
<p>Bad.-Württ. am 5.3.2010</p>	<p>Nach Art. 34 a LV BW <u>Abs.1</u> : LReg. unterrichtet LT zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. <u>Abs. 2</u>:Bei Vorhaben, welche die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, und bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die EU berücksichtigt die LReg die Stellungnahmen des LT. <u>Abs.3</u>: Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.</p>	<p>Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag In Ausführung von Art. 34a Abs. 3 LV vom 20.12.1995:</p> <p><u>Regelungsinhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtungspflicht der Landesregierung über Angelegenheiten der Europäischen Union zum frühestmöglichen Zeitpunkt, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt sind. - Schriftliche Unterrichtung über Vorhaben, die eine Verlagerung von Länderkompetenzen auf EU zur Folge hätten. - Schriftlicher Hinweis über vom Bundesrat festgestellte Subsidiaritätsverstöße. - Schriftliche Unterrichtung über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen. - Jährlicher Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Landesregierung („Europabericht“). - Halbjährliche Übermittlung der 	<p>Zusicherung der Staatsregierung gegenüber dem Landtag durch Schriftwechsel Zwei Wochen nach Eingang der Entwürfe von EU-Rechtsetzungsdokumenten (Richtlinien und Verordnungen) bei der Staatsregierung erhält der LT</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine kurze Inhaltsangabe, - eine erste (nicht bindende) Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie - die Information über den voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat. <p>Die Landesverwaltung erstellt zu jedem Vorhaben für die entsprechenden Ausschüsse einen Vermerk mit weiterführenden Informationen, insbesondere zu den vorauss. Auswirkungen auf das Land. Bereits vorhandene Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats werden beigelegt.</p> <p>Am 3. März 2010 fand eine öffentliche Anhörung des Europaausschusses zu den Konsequenzen aus dem Lissabon-Vertrag und den dazu erlassenen Begleitgesetzen für das EU-Beteiligungsverfahren des Landtags statt.</p>	<p>Präsident des Landtags weist EU-Vorhaben dem zuständigen Ausschuss zu. Auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses ist bei institutionellen Fragen und Querschnittsthemen der Europaausschuss federführend, bei fachbezogenen EU-Vorhaben der zuständige Fachausschuss unter Mitberatung des Europaausschusses.</p> <p>In der Regel beschließt das Plenum. In Eilfällen entscheidet statt des Plenums der dazu nach § 26 Abs. 3 Satz 2 GO ermächtigte federführende Ausschuss anstelle des Landtags (wegen der engen Fristen wird zunehmend davon Gebrauch gemacht).</p>

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>Schwerpunkte der Ratspräsidentschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht des Landtags zur Stellungnahme, welche die Landesregierung berücksichtigt bzw. besonders berücksichtigt, wenn im Schwerpunkt ausschließlich Länderkompetenzen betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist (ohne rechtliche Bindungswirkung); Information des Landtags, wenn Landesregierung von Position des Landtags abweicht. <p>Zugriffsmöglichkeit des Landtags auf alle EU-Dokumente, die dem Bundesrat zugeleitet werden, durch Übermittlung der Einganglisten des Bundesrates und Zuleitung der Grunddrucksache auf Verlangen. Ergänzende Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom Mai 2007, wonach Landesregierung und Landtag zu jedem von ihr übermittelten EU-Vorhaben eine erste Einschätzung zuleitet, ob die Zuständigkeit der EU vorliegt und das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt ist.</p> <p>Wenn der Landtag feststellt, dass ein Vorhaben das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips verletzt, muss die Landesregierung ihren Standpunkt im Bundesrat mitteilen, wenn sie davon abweicht.</p>		
--	--	--	--	--

Bayern 20.4.2010		<p>Art. 1 I Nr. 8 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) i.V.m. Art. VIII der Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz (VerPIG)</p> <p>Regelungsinhalt (u.a.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Unterrichtungspflicht der Staatsregierung über Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit es sich 	<p>Die Staatskanzlei übersendet die Unterlagen an den für Europafragen zuständigen Ausschuss mit einer ersten vorläufigen Stellungnahme, ob Subsidiaritätsverletzungen aus ihrer Sicht vorliegen.</p>	<p>Der Ausschuss für Bundes- und Europafragen ist grundsätzlich federführend bei Subsidiaritätsprüfungen. Eine Behandlung in weiteren Ausschüssen und in der Vollversammlung findet nur statt, wenn es zeitlich möglich ist.</p> <p>In vielen Fällen war aus Zeitgründen eine Entscheidung des federführenden Ausschusses gemäß § 151</p>
----------------------------	--	---	---	---

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zusammenarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Unterrichtung über Vorhaben, die eine Verlagerung von Länderkompetenzen auf EU zur Folge hätten. - Schriftlicher Hinweis über vom Bundesrat festgestellte Subsidiaritätsverstöße. - Schriftliche Unterrichtung über Ergebnisse EMK & AdR, sofern von erheblicher landespolitischer Bedeutung. - Schriftliche Unterrichtung über beabsichtigte Vertragsänderungen i. R. von Regierungskonferenzen. - Jährlicher Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Staatsregierung. - Halbjährliche Übermittlung der Schwerpunkte der Ratspräsidentschaft. <p>Recht des LT zur Stellungnahme, die die Staatsregierung berücksichtigt bzw. besonders berücksichtigt, wenn im Schwerpunkt ausschließlich Länderkompetenzen betroffen sind (ohne Bindungswirkung); Information des LT, wenn Staatsregierung von Position des LT abweicht.</p> <p>§ 151 GO Bayerischer Landtag: Der federführende Ausschuss entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtages. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags innerhalb einer Arbeitswoche nach Beschlussfassung die Entscheidung der Vollversammlung beantragt. Eilbedürftig sind Angelegenheiten, die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Jahresplan nicht mehr rechtzeitig von der Vollver-</p>		<p>GO Bayerischer Landtag anstelle der Vollversammlung notwendig.</p>
--	--	--	--	---

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		sammung vor der abschließenden Behandlung im Bundesrat beschlossen werden können.		
Berlin	<p>Art. 50 Verfassung von Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. - Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist... - Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt. 	<p>§ 21 a Abs. 1 GO Abghs: Der Senat hat das Abgeordnetenhaus über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentlichen Interessen des Landes unmittelbar berühren, vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies geschieht in Form einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – in Eilfällen mündlich gegenüber dem für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss.</p> <p>Abgeordnetenhausbeschluss vom 23. Juni 1994 zur „Stärkung der europapolitischen Rolle des Abgeordnetenhauses“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Information über Vorhaben im Rahmen der EU mit herausragender Bedeutung für BE. - Information über Vorhaben der EU, die im BR zur Beratung anstehen, über Beratungsergebnisse. - Übermittlung aller BR-Drs. - Senat soll Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses berücksichtigen. - Senat ist verpflichtet, dies bei Abweichungen schriftlich zu begründen. <p>Regelmäßige mündliche Unterrichtung durch den Senat im zuständigen Ausschuss erfolgt im Rahmen eines ständigen Tagesordnungspunktes: „Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs, aktuelle Fragen auf Europa- und Bundesrats-/Länderebene (auf Antrag aller Fraktionen)“.</p>	<p>In der 57. Sitzung des Ausschusses Europa- und Bundesangelegenheiten, Medien, Berlin-Brandenburg wurde in Anwesenheit der Geschäftsführer der Fraktionen in der 57. Sitzung am 24.3.2010 Folgendes vereinbart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt ein Gespräch der Geschäftsführer der Fraktionen mit den Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Ausschuss und dem Direktor beim Abgeordnetenhaus von Berlin. Hierzu sollen die Geschäftsführer der Fraktionen einen Terminvorschlag machen. 2. Der Senat wird einen allgemeinen Zeitplan der Beratungszeiträume vorlegen. 3. Zusammenstellung aller bisherigen Unterlagen 4. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Verfahren soll der Ausschuss weiterhin die Frühwarnunterlagen erhalten; diese sollen zusätzlich auch an die Geschäftsführer der Fraktionen verteilt werden. <p>Bislang erhält der Ausschuss vom Senat die Frühwarnunterlagen in deutscher Sprache mit Angabe des Fristbeginns und des Fristendes, der erreichbaren Bundesratssitzungen und der Angabe der Bundesratsdrucksachenummer.</p>	<p>Bis zur endgültigen Entscheidung über das Verfahren erhält der für Europafragen zuständige Ausschuss alle Frühwarnunterlagen.</p>

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zusammenarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>Weitere Informationen des Senats an den zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhaus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuleitung aller BR-Drucksachen • Übermittlung eines zusammenfassenden Vermerks (Vorschau) vor BR-Plenarsitzung mit Kurzkomentierungen zu BR-Drs. (Priorisierung) • Ergebnisvermerk (Zusammenfassung der BR-Entscheidungen, ohne Stimmenthalten) nach erfolgter Bundesratssitzung • eine vom Büro des Landes Berlin in Brüssel erstellte Analyse über das jährliche Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission • regelmäßig übersandte EU-Newsletter und den EU-Newsletter für die Berliner Schulen, • durch den regelmäßig aktualisierten Europabericht des Senats. <p>Regelmäßig im Internet abrufbare Presseberichte und Dokumente auf Europa- und Länderebene werden durch das Ausschussbüro verteilt.</p> <p>Es bestehen folgende Verfahrensregeln für den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss: Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 GO Abghs kann der für Bundes- und Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus auf eigene Initiative Beschlussempfehlun-</p>		
--	--	--	--	--

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>gen vorlegen. Gemäß § 21a Abs. 3 GO Abghs ist in Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen für das Abgeordnetenhaus berechtigt, sofern nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Beschlussempfehlung ein Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses erhoben wird.</p>		
<p>Brandenburg Antwort 31.03.2010</p>	<p>Art. 94 S. 2 LV BB: Unterrichtungspflicht der LReg ggü. dem LT über „die Zusammenarbeit mit (...) den Europäischen Gemeinschaften, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht“.</p>		<p>Abschluss einer Vereinbarung zwischen LT und LReg zur Festlegung der Informations- und Mitwirkungsrechte des LT ggü. der LReg in Angelegenheiten der EU wird derzeit diskutiert. Vereinbarung soll auch Regelung zum Frühwarnsystem enthalten. Gleiches gilt auch für die Einbeziehung der Fachausschüsse. Die Zuarbeit erfolgt im Moment nach Maßgabe des Artikels 94 der Verfassung des Landes Brandenburg.</p>	<p>Frühwarnsystem-Verfahren hat noch nicht begonnen. EU- Ausschuss ist mit dem Verfahren zuständig</p>
<p>Bremen</p>	<p>Artikel 79 LV Bremen (Verfassungsänderung vom 25.05.2005) - Abs. 2: Der Senat unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Bürgerschaft vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit ...der Europäischen Union ..., die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf die Europäische</p>		<p>Nach einer Plenardebatte befindet man sich momentan in der Umsetzungsphase. Verfahrensoptionen werden derzeit diskutiert. s. Anlage</p>	<p>Bei einem Treffen mit den Mitgliedern des Berliner Europaausschusses am 3.3.2010 hat die Vorsitzende des Bremer Europaausschusses dargelegt, dass der Ausschuss die Frühwarnunterlagen koordiniert.</p>

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

	<p>Union beinhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3 In den Fällen des Absatzes 2 gibt der Senat der Bürgerschaft frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese s. Anlage 			
<p>Hamburg keine Antwort tel. Auskunft 4.5.</p>	<p>Artikel 31 Abs. 1 Ziffer 5 LV Hamburg: Unterrichtungspflicht ggü. der Hamburgischen Bürgerschaft über Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.</p>		<p>Anhörung am 6.5.2010. Danach soll es endgültige Einigung über Verfahren geben. Unterlagen erhält der für Europafragen zuständige Ausschuss informell.</p>	<p>Momentan ist allein der für Europafragen zuständige Ausschuss bis zu einer endgültigen Regelung zuständig.</p>
<p>Hessen keine Antwort tel. Auskunft 3.5.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - LT-Beschluss vom 18.5.2005: Unterrichtungspflicht der LReg. ggü. LT über europapolitische Gesetzesinitiativen und europapolitische Themen, die Auswirkungen auf das Land haben. 	<p>Die Vereinbarung über das Verfahren ist in Überarbeitung.</p>	<p>Frühwarnverfahren hat noch nicht begonnen.</p>
<p>Meck.-Vorpommern Antwort 10.3.2010</p>	<p>Der LT MV hat gem. Art. 11 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 LV MV in Europaangelegenheiten gegenüber der LReg. ein Recht auf regelmäßige Unterrichtung ("über... die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organe, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht").</p>	<ul style="list-style-type: none"> - LT-Beschluss vom 20.04.2005, nach dem die LReg. zur Vorlage eines Europaberichts alle 2 Jahre verpflichtet ist. - Regelmäßige mündliche und schriftliche Unterrichtung des Europa- und Rechtsausschusses über landesrelevante Entwicklungen auf EU-Ebene <p>Zuleitung der Analyse des Jahresarbeitsprogramms der KOM</p>	<p>Auf der Grundlage einer allgemeinen Abrede mit der Staatskanzlei, wonach der Europa- und Rechtsausschuss über aktuelle Fragen mit europäischem Bezug zeitnah unterrichtet wird, erhält der Ausschuss die Unterlagen ohne inhaltliche Aufbereitung nur mit Fristangabe. Themenkomplex wird im Landtag noch diskutiert.</p>	<p>Europa- und Rechtsausschuss momentan zuständig.</p>
<p>Niedersachsen Antwort 23.3.2010</p>	<p>Art. 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet die LReg. den LT frühzeitig und vollständig über Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, die die Zusammenarbeit mit [...] der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen betreffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 62 GO LT regelt die verfahrensmäßige Behandlung der Unterrichtungen des LT über EU-Vorhaben. - Mit Entschließung vom 14.09.95 hat der LT den Rahmen abgesteckt, in dem er eine Beteiligung erwartet: - LReg unterrichtet LT über Vorhaben der EU, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben und gibt ihm vor ihrer 	<p>Verfahrensanpassungen werden derzeit diskutiert.</p> <p>LReg. übermittelt augenblicklich Unterlagen BR-Drs ohne inhaltliche Zusammenfassung, aber mit Hinweis auf voraussichtlichen Beratungsverlauf im Bundesrat. Die inhaltliche Zuarbeit (z. B. Info über mögliche Auswirkungen auf das Land) erfolgt bisher im Rahmen der von den Ausschüssen beantragten Unterrichtung ausschließlich durch die</p>	<p>Gemäß § 62 a GO LT gelten die Unterrichtungen als dem Europaausschuss und dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.</p> <p>Der federführende Ausschuss kann LT-Stellungnahme gegenüber Landesregierung empfehlen, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss das für erforderlich hält.</p>

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung im BR Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme. - Dazu werden diejenigen BR-Drs. dem LT (für alle Abgeordneten mit Passwort einsehbar) elektronisch tagesaktuell und mit dem Hinweis auf den voraussichtlichen Beratungsablauf im BR übermittelt. - Gem. Ziffer 2 der LT-EntschlieÙung unterrichtet die LReg den LT regelmäßig auch über ihr Abstimmungsverhalten im BR in EU-Angelegenheiten. Die Ausschüsse, denen EU-Vorlagen zur Beratung überwiesen sind, erhalten Übersicht in Papierform. 	Landesregierung. Eine noch zu besetzende Stelle in der Landtagsverwaltung soll die inhaltliche Zuarbeit verstärken.	
Nordrh.-Westf. Antwort 18.03.2010 <i>tel. Auskunft</i> 3.5.		<ul style="list-style-type: none"> - Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem LT-Präsidenten regelt informell Informationsfluss. - LReg übermittelt LT alle BR-Drs. und zu jeder Bundesratssitzung eine Erläuterung der Tagesordnung der Bundesratsverwaltung. - LT kann die Fälle auswählen, zu denen er eine ergänzende Information der LReg wünscht. - Diese Information wird in der Regel eine kurze Beschreibung der Zielsetzung des Vorhabens und den wesentlichen Inhalt enthalten. - LReg übermittelt der Landtagspräsidentin monatlich den „Bericht aus Brüssel“ zur Weiterleitung an den für Europaangelegenheiten zuständigen Hauptausschuss. 	Verfahrensanpassungen werden derzeit diskutiert. Einigung der Fraktionen auf Übergangsregelung bis zur Landtagswahl 9.5.2010	<i>Der für Europafragen zuständige Hauptausschuss erhält momentan Unterlagen in elektronischer Form. Die Beteiligung von anderen Fachausschüssen war bislang nicht relevant.</i>
Rheinl.-Pfalz	Artikel 89b Landesverfassung: „Die LReg unterrichtet den LT frühzeitig (...), soweit es sich um Ge-	Vereinbarung zwischen LT und LReg gemäß Art.89b LV über die Unterrichtung des LT durch die LReg vom 23.11.2000,	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Vereinbarung um Verpflichtung der LReg: ➤ Vorlage einer Bewertung des Arbeitspro- 	Vorläufig ist der Ausschuss für Europafragen zuständig.

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zusammenarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

Antwort 18.03.2010	genstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über(...) 7. Angelegenheiten der Europäischen Union“ Zudem tritt RP gemäß Artikel 74a für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der EU ein.	Abschnitt III. Unterrichtung über Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung: Unterrichtungspflicht der LReg gegenüber dem LT über Angelegenheiten der EU; dabei wird auf die Unterrichtungspflicht in Bundesratsangelegenheiten verwiesen, d. h., die LReg muss, erfolgt im LTag eine politische Willensbildung, diese in die Entscheidung über ihr abschließendes Stimmverhalten mit einbeziehen; zudem Pflicht zur Übersendung von Schriftstücken zu europäischen Angelegenheiten, die dem Bevollmächtigten zugehen sowie zur Unterrichtung über Ergebnisse der EMK und der Plenarsitzungen des AdR, sowie über sonstige nicht fachspezifische allgemeine Angelegenheiten der EU, soweit sie für RP von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Ergänzende Vereinbarung LT und LReg vom 4.2.2010	gramms der KOM zu Beginn des Jahres. ➤ zeitnahe Zuleitung aller von der KOM i. R. des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den BR übermittelten Gesetzesinitiativen mit Fristangabe Bundesrat ➤ zur Information des LT über beabsichtigte Zustimmung der LReg. zu Subsidiaritätsrügen und -klagen im BR LT führt vor einer möglichen Subsidiaritätsrüge Gespräch mit LReg zum Austausch der Argumente. Subsidiaritätsunterlagen werden von LReg und LT elektronisch zugeleitet und sind im Internet des LT für jeden Abgeordneten einsehbar. Die Mitglieder des Ausschusses für Europafragen, Geschäftsführer der Fraktionen und zuständige Fraktionsmitarbeiter werden zusätzlich über aktuell zugeleitete Initiativen wöchentlich elektronisch informiert. Das Verfahren soll Ende der Legislaturperiode evaluiert werden.	
-----------------------	---	--	---	--

Saarland Antwort 18.03.2010	Artikel 76a Verfassung des Saarlandes, eingefügt durch Gesetz vom 5.9.2001 (Amtsblatt des Saarlandes vom 20.9.2001, S. 1630): - (1) Die LReg unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den LT über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme. - (2) Bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die LReg die Stellungnahmen des LT.	Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des LT durch die Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Großregion SaarLorLux vom 6.5.2009 (Amtsblatt des Saarlandes vom 14.5.2009, S. 711). Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren und gibt die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Landesregierung unterrichtet - über jährliche Arbeitsprogramme der	Landesregierung unterrichtet nach der Vereinbarung vom 6.5. den LT auch über alle von der KOM im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den BR übermittelte Gesetzesinitiativen und nennt Endfrist im Bundesrat; ferner über beabsichtigte Zustimmung zu Subsidiaritätsrügen und -klagen im Bundesrat. Momentan wird von Landtagsverwaltung 1 bis 2-seitige Kurzfassung der übersandten Unterlagen erstellt, die dem für Europafragen zuständigen Ausschuss übermittelt wird. Diskussion über Handhabungen hält an.	Auf Antrag kann der für Europafragen zuständige Ausschuss beschließen, ob – wenn zeitlich möglich nach Aussprache im Plenum - eine Stellungnahme an die Landesregierung erfolgt.
-----------------------------------	--	---	--	--

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

	<p>Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.</p> <ul style="list-style-type: none"> - (3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des LT bleiben einer Vereinbarung zwischen LReg und LT vorbehalten. 	<p>KOM</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Vorhaben der KOM, wie Grünbücher, Weißbücher oder Mitteilungen - über Initiativen zur Änderung euroäischer Verträge - über geplante Aufnahmen von Beitrittsverhandlungen - auf Anforderung Arbeitsschwerpunkte der EU-Ratspräsidentschaft - auf Anforderung Ergebnisse der Tagungen des Rates - auf Anforderung grundlegende Entwicklungen in europäischer Nachbarschaftspolitik - auf Anforderung Ergebnisse der Plenarsitzungen AdR <p>Die Landesregierung berücksichtigt die ihr rechtzeitig zugegangenen Stellungnahmen des Landtags, allerdings ohne rechtliche Bindung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berührt. - zur geplanten Übertragung von Mehrheitsrechten der Länder auf die EU - zu Ersuchen an die Landesregierung zu Klagen vor dem EUGH 		
<p>Sachsen keine Antwort <i>tel. Auskunft</i> 4.5.</p>	<p>Art. 50 SächsVerf: Die Staatsregierung ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit den LT insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>		<p><i>Verfahren wird noch geregelt.</i></p>	<p><i>Frühwarnsystemverfahren hat noch nicht begonnen.</i></p>
<p>Sachsen-</p>	<p>Artikel 62 LV enthält die Informati-</p>	<p>Landtagsinformationsgesetz (LIG) vom</p>	<p><i>Landesregierung übersendet dem LT Unterlagen,</i></p>	<p><i>Europaausschuss ist zuständig und koordiniert; er</i></p>

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zusammenarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

<p>Anhalt keine Antwort tel. Auskunft 4.5.</p>	<p>onspflicht der LReg u.a. " für Bundesratsangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind." Art. 62 Abs. 3 LV sieht vor, das das Nähere durch ein Gesetz geregelt wird.</p>	<p>30.11.2004 (Umsetzung des Auftrags aus Art. 62 Abs. 3 LV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht der LReg zur rechtzeitigen Unterrichtung über u.a. Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der EU; - Recht des LT zur Stellungnahme u.a. zu Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der EU - Differenzierung zwischen der Berücksichtigung von Stellungnahmen bei der Willensbildung der LReg und der maßgeblichen Berücksichtigung (ohne rechtliche Bindung), wenn ein Vorhaben die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes wesentlich berührt oder Änderung des GG zum Gegenstand hat. - Bei Abweichung von LT-Position, Bericht der LReg ggü. LT unter Angabe von Gründen. <p>Landtagsinformationsvereinbarung vom 15.04.2005 (aufgrund von § 4 Satz 1 LIG): enthält Regelungen zur Unterrichtung des Landtags über EU- und Bundesratsangelegenheiten und Regelung, dass LReg den LT unverzüglich schriftlich auf durch den Bundesrat festgestellte Subsidiaritätsverstöße hinweist:</p> <p>Ziffer VI: Unterrichtung des Landtags über Bundesratsangelegenheiten;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Stellungnahmen des Landtags oder eines hierzu ermächtigten Ausschusses durch die Landesregierung bei ihrer Entschei- 	<p><i>die im Landtagsinformationssystem eingestellt werden.</i></p>	<p><i>kann bitten, dass andere Fachausschüsse, sich damit befassen; er selbst bleibt federführend.</i></p>
---	--	---	---	--

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>dung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenzierung zwischen der Berücksichtigung von Stellungnahmen bei der Willensbildung der LReg und der maßgeblichen Berücksichtigung (ohne rechtliche Bindung), wenn ein Vorhaben die Gesetzgebungsbefugnisse des Landes wesentlich berührt oder Änderung des GG zum Gegenstand hat. - Bei Abweichung von LT-Position, Bericht der LReg ggü. LT unter Angabe von Gründen. <p>Ziffer VIII: Unterrichtung über Angelegenheiten der Europäischen Union</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverzügliche schriftliche Unterrichtung über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind; Gelegenheit des Landtags zur Stellungnahme - Unverzügliche schriftliche Unterrichtung insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten - Übermittlung von Eingangslisten über die dem Bundesrat zugeleiteten EUDokumente; Übermittlung einzelner hierin enthaltener Dokumente auf Verlangen, sofern dem nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen entgegenstehen - Unverzüglicher schriftlicher Hinweis auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäi- 		
--	--	--	--	--

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zusammenarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>schen Union durch den Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverzügliche schriftliche Unterrichtung über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen, - jährlicher vorausschauender Bericht über Schwerpunkte der europäischen Aktivitäten der LReg u.a. über die Schwerpunkte der Landesregierung zum Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, - halbjährliche Information über Schwerpunkte der Ratspräsidentschaft. - Berücksichtigung von Stellungnahmen des Landtags oder eines hierzu ermächtigten Ausschusses durch die Landesregierung bei ihrer Entscheidung. - Maßgebliche Berücksichtigung, wenn durch Angelegenheiten der EU Gesetzgebungszuständigkeiten oder finanzielle Interessen der Länder, die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die EU sowie Fälle, in denen die Verhandlungsführung im Rat auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, berührt sind <p>Bei Abweichung von LT-Position, Mitteilung der maßgeblichen Gründe durch die LReg ggü. dem zuständigen LT-Ausschuss.</p> <p>Nach der mit Beschluss vom 26.06.2008 erfolgten Änderung der Geschäftsordnung des Landtages entscheidet der zuständige Ausschuss autonom, ob andere Ausschüsse an den Beratungen der überwiesenen Vorla-</p>		
--	--	--	--	--

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
--------------	------------------------------------	---	---	---

		<p>ge zu beteiligen sind. Er entscheidet auch, ob er dem Landtag eine Beschlussempfehlung zur Abgabe einer Stellungnahme zuleitet oder von der Möglichkeit Gebrauch macht, unmittelbar für den Landtag eine Stellungnahme zu beschließen (§ 40 Abs. 3 GO.LT).</p> <p>Informationsvorlagen der Landesregierung gemäß Artikel 62 LV über Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union gelten mit ihrer Einstellung in das eingeschränkt zugängliche netzgestützte Informationsangebot des Landtags als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien überwiesen (§ 54a Abs. 2 GO.LT). § 40 Abs.3 GO.LT gilt entsprechend.</p>		
--	--	--	--	--

<p>Schleswig-Holstein keine Antwort <i>tel. Auskunft 4.5.</i></p>	<p>Artikel 22 der Landesverfassung: (1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen (...) frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat und für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union sowie deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht. (2) Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Parlamentsinformationsgesetz (PIG) vom 17.10.2006: Gem. § 1 (1) Nr. 5 PIG besteht die Pflicht zur frühzeitigen und vollständigen Information über die Zusammenarbeit mit der EU sowie deren Organen. § 9 regelt u. a. Übersendung der Unterlagen, Übermittlung der Eingangslisten des Bundesrates, Unterrichtung des Ständigen Ausschusses über beabsichtigte Vertragsänderungen, jährlicher Bericht über die Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der LReg, Unterrichtung über Schwerpunkte der Ratspräsidentschaft, eine Differenzierung zwischen der Berücksichtigung von Stellungnahmen und der besonderen Berücksichtigung, wenn ein Vorhaben die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse betrifft und die Verhandlungsführung im</p>	<p><i>Landesregierung übersendet Europaausschuss Unterlagen mit Fristangabe und Angabe der erreichbaren BR- Sitzungen.</i></p>	<p><i>Europaausschuss verteilt Unterlagen, auch ggfs. zur Information an andere Fachausschüsse.</i></p>
--	---	--	--	---

Antwort Land	Regelungen in der Landesverfassung	Regelungen außerhalb der Landesverfassung	Einbindung des Landtags in die Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls und Zuarbeit durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung	Beteiligung anderer Fachausschüsse des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
	(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.	Rat der EU auf einen Ländervertreter übertragen wurde. Gem. § 9 (3) ist der LT unverzüglich schriftlich über vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip zu unterrichten		
Thüringen Antwort 17.03.2010	Artikel 67 Abs. 4 Th LV , Unterrichtspflicht der LReg ggü. LT über „...Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind“.		Landesregierung übermittelt den Fraktionen und dem für Europafragen zuständigen Ausschuss Frühwarnunterlagen. Nach der GO. LT ist es Sache der Fraktionen, hierzu ggfs. Beratungen und Beschlussfassung im Plenum bzw. im zuständigen Fachausschuss herbeizuführen. Landtag beabsichtigt für Zukunft, seine Unterrichtung durch die Landesregierung und seine Mitwirkung weiter auszubauen.	Der für Europafragen zuständige Ausschuss ist zuständig. Nach der GO des Landtags Thüringen obliegt es den Fraktionen hierzu ggfs. Beratungen und Beschlussfassungen im Plenum des Landtags bzw. den zuständigen Fachausschuss herbeizuführen.